

Sitzungsvorlage

Nr. 2013/411

Beschlussvorlage**Festlegung des Gebührenverzeichnisses für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung in der ambulanten Fleischschau ab 01.07.2013**Ausschuss für Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz, 30.05.2013 **TOP 5**
Land- und ForstwirtschaftKreisausschuss 03.06.2013 **TOP**Kreistag 24.06.2013 **TOP****Beschlussvorschlag:**

Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung in der ambulanten Fleischschau werden gemäß § 3 Absatz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und § 1 Absatz 1 der Gebührenordnung der Veterinärverwaltung (GOVet) in Verbindung mit Anlage 1, Abschnitt IX, Unterabschnitt C. nach dem angepassten Gebührenverzeichnis festgesetzt.

Sachverhalt:

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist zurzeit in 9 Untersuchungsbezirke für die ambulante Schlachtier- und Fleischuntersuchung (ambulante Fleischschau) und in 4 amtliche Trichinenschaubezirke aufgeteilt, die an im Landkreis ansässige Tierärzte als Beschäftigte des Landkreises vergeben wurden.

Zurzeit gilt für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung außerhalb von Großschlachtbetrieben das Gebührenverzeichnis für die ambulante Fleischschau vom 20.12.2011.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 1 der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung (GOVet) vom 22.03.1995, in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Anlage 1, Abschnitt IX. *Lebensmittelrecht*, Unterabschnitt C. *Schlachtier- und Fleischuntersuchung*. Die Verordnung gibt einen Gebührenrahmen vor. Grundsätzlich handelt es sich bei der ambulanten Fleischschau um eine kostenrechnende Einrichtung, für die das Kostendeckungsprinzip gilt.

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15.09.2008, in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 31.03.2012 regelt u.a. die Vergütung der mit den Untersuchungen betrauten Tierärzten. Hiernach erfolgte seit der letzten Anpassung des Gebührentarifes zum 01.03.2012 und zum 01.01. 2013 eine Erhöhung der Vergütung für die vorzunehmenden Untersuchungen. Zum 01.08.2013 steht die nächste Tarifierhöhung an.

Neben je Tierart feststehenden Sätzen fallen bei Untersuchungen von bis zu 5 Tieren je Schlachtstätte und Schlachttag Einzeltierzuschläge von ca. 2,50 EUR je Tier an. Daneben besteht ein Anspruch auf Fahrtkostenentschädigung von 0,30 EUR je Kilometer.

Die Untersuchungszahlen haben sich wie folgt entwickelt:

		2011	2012	Differenz	In Prozent
Rinder	Hausschlachtung	212	223	+ 11	+ 5 %
	Gewerblich	102	72	- 30	- 29 %
	Gesamt	314	295	- 19	- 6 %
Schweine	Hausschlachtung	414	322	- 92	- 22 %
	Gewerblich	1032	786	- 246	- 24 %
	Gesamt	1446	1108	- 338	- 23 %
Schafe	Hausschlachtung	252	174	- 78	- 31 %
	Gewerblich	196	280	+ 84	+ 43 %
	Gesamt	448	454	+ 6	+ 1 %

Durch insgesamt geringere Untersuchungszahlen sind um ca. 2 % geringere Personalkosten entstanden. Allerdings sind die Gebühreneinnahmen noch stärker zurückgegangen (ca. 13 %), da die anteiligen Kosten der Verwaltung (u.a. Lohnrechner) unabhängig von der Anzahl der vorgenommenen Untersuchungen anfallen.

Der 2012 eingeführte Zuschlag je Schlachttier deckt, wie beabsichtigt, die anfallenden Fahrtkosten und hat sich damit bewährt. Zurzeit wird allerdings der zu zahlende Einzeltierzuschlag noch nicht vollständig mit abgedeckt.

Eine vollständige Kostendeckung scheint unrealistisch zu sein, da mit steigenden Gebühren die Schlachtzahlen zurückgehen. Auch sollte verhindert werden, dass durch zu hohe Gebühren gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen nicht mehr oder nur noch in Nachbarlandkreisen durchgeführt werden.

Die nachstehenden Berechnungen gehen von gleichbleibenden Schlachtzahlen aus, obwohl eine Veränderung u.a. durch eine Anpassung der Gebühren zu erwarten ist, sich aber nicht ermitteln lässt. Die Gebühren für die Trichinenschau sollten unverändert bleiben, da durch vertragliche Vereinbarung mit den beauftragten Tierärzten die anfallenden Gebühren ihnen vollständig zustehen.

Für einen rechnerischen Ausgleich der Erträge und Aufwendungen müssten die in der nachstehenden Tabelle unter „B“ genannten Gebühren erhoben werden.

Sollen daneben auch die über die Kosten- und Leistungsrechnung zu addierenden Aufwendungen berücksichtigt werden, müssten die unter „C“ aufgeführten Gebühren festgesetzt werden. Von der Veterinärverwaltung werden die unter „D“ genannten Gebühren als angemessen und die unter „E“ als maximal vertretbar angesehen, damit u.a. die kleineren Schlachtbetriebe weiter existieren können.

Grundlage für die Berechnungen unter „B“ bis „E“ sind die an die Tierärzte auszukehrenden Stückvergütungen.

Schlacht- und Fleischuntersuchung	„A“ Gebühr ab 01.01.2012	„B“ Kostendeckung	„C“ mit KLR-Kosten	„D“ angemessen	„E“ maximal vertretbar
Rinder	17,00 EUR	42,50 EUR	60,50 EUR	24,00 EUR	34,00 EUR
Schweine	7,00 EUR	17,50 EUR	25,00 EUR	10,00 EUR	14,00 EUR
Schafe	6,00 EUR	14,50 EUR	20,50 EUR	8,00 EUR	11,50 EUR
Pferde	24,00 EUR	58,40 EUR	83,50 EUR	33,00 EUR	47,00 EUR
Wildschweine	7,00 EUR	17,50 EUR	25,00 EUR	10,00 EUR	14,00 EUR
Haarwild	8,00 EUR	19,00 EUR	27,00 EUR	11,00 EUR	15,00 EUR
Sonstiges Kleinwild	8,00 EUR	19,00 EUR	27,00 EUR	11,00 EUR	15,00 EUR
Zuschlag je Schlachtstätte und Tag	10,00 EUR	20,00 EUR	30,00 EUR	15,00 EUR	15,00 EUR

Anlagen:

Gebührenverzeichnis für die Schlacht- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung in der ambulanten Fleischschau

Finanzielle Auswirkungen:
